

 Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts
und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
im Umweltbereich

- Auszug -

C. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsanhörung

(Stand: 10.07.2014)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

C. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsanhörung

Im Rahmen der Anhörung der Verbände zum Gesetzentwurf wurden zahlreiche Stellungnahmen zum Umweltverwaltungsgesetz abgegeben. Schwerpunkte dieser Äußerungen lagen bei den Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2), zur Einführung der Umweltmediation (§ 4), zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (§ 6 Absatz 2), zum Scoping- Verfahren (§§ 19 und 20) sowie zur Ausgestaltung des Umweltinformationsanspruches (§§ 22 ff). Nicht zuletzt erfolgten redaktionelle Vorschläge, die geprüft und soweit zutreffend übernommen wurden.

Der Anhörungsentwurf und die von den Verbänden abgegebenen Stellungnahmen wurden mit den kommunalen Landesverbänden am 13. März 2014, mit den übrigen Verbänden am 14. März 2014 erörtert. Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung und die hieraus sich ergebenden Änderungen des Gesetzentwurfes werden nachfolgend dargestellt:

A. Grundsätzliche Bewertung

Die erstmalige Zusammenfassung der verschiedenen umweltverwaltungsrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetze des Landes wurde einhellig begrüßt. Gelobt wurde, dass hierdurch eine schlankere und übersichtlichere Regelungstechnik gewählt und damit ein Beitrag zu mehr Verständlichkeit geleistet wurde. Dieser Aspekt wurde auch vom Rechnungshof ausdrücklich als positiv bewertet.

Die Umweltverbände begrüßten die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes. Die bürgerfreundliche Ausgestaltung des Umweltinformationsanspruches wurde insgesamt freundlich aufgenommen, hinsichtlich des Zieles einer Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich waren sich alle Verbände darüber einig, dass bei Großvorhaben die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung heutzutage ein grundlegendes Element der Projektplanung- und Verwirklichung darstellt. Die landwirtschaftlichen Verbände und die Wirtschaftsverbände äußerten Kritik an der im Gesetzentwurf vorgesehenen verpflichtenden frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie an der Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Umweltverbände.

Die kommunalen Landesverbände wiesen auf Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, beim Scoping-Verfahren und beim Umweltinformationsanspruch hin. Eine nochmalige Abschätzung der Rechtsfolgen ergab jedoch, dass diese allenfalls geringfügig sind, die für einen finanziellen Ausgleich erforderliche Relevanzschwelle jedenfalls nicht überschritten wird, da keine wesentliche Mehrbelastung zu erwarten ist. Dieser Gesichtspunkt wird jedoch im Rahmen der Evaluation der Regelung nochmals besonders untersucht.

B. Einzelvorschriften

1. Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich (§ 1)

1.1. Ziele (Absatz 1)

Von den kommunalen Landesverbänden, einem landwirtschaftlichen Verband und einem Verband der Energie- und Wasserwirtschaft wurde die Zielbestimmung in § 1 Absatz 1 kritisiert, während von einem Umweltverband eine Ergänzung der Regelung vorgeschlagen wurde.

Die Zielbestimmung wird beibehalten, da sie die grundlegenden Überlegungen und Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergibt und deshalb für die Anwendung des Umweltverwaltungsgesetzes im Einzelfall hilfreich ist. Diese Regelungstechnik hat sich bewährt und ist in neueren Umweltgesetzen von Bund und Ländern üblich. Mit Blick auf die Grundaussagen in Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 3a der Landesverfassung wurde aber darauf verzichtet, die Zielbestimmung auszudehnen.

1.2. Begriffsbestimmungen (Absatz 2)

Einige Verbände wandten sich gegen die Definition des Begriffes der Umwelt, ein Verband der Energie- und Wasserwirtschaft fordert die Herausnahme von bestimmten privaten Unternehmen aus der Definition der öffentlichen Hand.

Der Gesetzentwurf wurde insoweit überarbeitet, als die Definition des Begriffes der „Umwelt“ in § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Anhörungsentwurfes gestrichen wurde. Dies war möglich, weil die für die Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) relevanten Umweltschutzgüter definiert sind.

Eine Herausnahme privatrechtlicher Unternehmen aus dem Begriff der öffentlichen Hand kam demgegenüber nicht in Betracht. Die Begriffsdefinition in § 1 Absatz 2

Nummer 5 des Anhörungsentwurfes entspricht § 3 Absatz 2 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes Baden- Württemberg. Allerdings ist die Vorbildfunktion nach § 3 des Anhörungsentwurfes die einzige besondere Pflicht, die nach dem Umweltverwaltungsgesetz mit der Begriffsbestimmung der öffentlichen Hand verbunden ist. Die Begriffsbestimmung wurde deshalb nach § 3 verlagert. Dies trägt dem Vorschlag eines Verbandes kommunaler Unternehmen Rechnung.

Von Verbänden der Landwirtschaft wurden der gewählte Vorhabensbegriff sowie die besondere Hervorhebung der Umweltverbände bei der Definition der betroffenen Öffentlichkeit kritisiert.

Eine Änderung des Begriffs des Vorhabens (Absatz 2 Nummer 1) kam nicht in Betracht. Die Definition betrifft vor allem das Recht der Umweltprüfungen und entspricht der bundesrechtlichen Regelung (§ 2 Abs. 2 UVPG), die ihrerseits auf europarechtlichen Vorgaben beruht (Art. 1 Abs. 2 a UVP-Richtlinie). Aus den gleichen Erwägungen kam auch eine Streichung der besonderen Erwähnung der Umweltvereinigungen innerhalb von Absatz 2 Nummer 3 (betroffene Öffentlichkeit) nicht in Betracht (vgl. § 2 Absatz 6 UVPG).

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2)

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in § 2 des Gesetzentwurfes ist eines der zentralen Elemente dieses Gesetzgebungsvorhabens. Im Rahmen der Diskussion des Anhörungsentwurfes wurde die Regelung gegenüber dem ursprünglich geplanten Anwendungsbereich erheblich reduziert. Der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden nun nur die typischerweise besonders umweltrelevanten (Groß-)Vorhaben unterworfen, es erfolgte eine Beschränkung auf planfeststellungspflichtige oder UVP-pflichtige Vorhaben. Soweit die Umweltverbände, welche die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ausdrücklich begrüßten, eine Einbeziehung weiterer Vorhaben in den Anwendungsbereich angeregt haben, ist dies nicht erforderlich. Beteiligungsrelevante sonstige Vorhaben können über das allgemeine Verfahrensrecht (Hinwirkungspflicht des § 25 Abs. 3 VwVfG, die Vorschrift soll im Wege der Simultangesetzgebung in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes aufgenommen werden) oder über die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung erfasst werden, eine weitergehende gesetzliche Regelung im Umweltverwaltungsgesetz ist damit nicht erforderlich.

Trotz des auf diese Weise eingeschränkten Anwendungsbereichs wurden im Rahmen der Anhörung Vorbehalte der kommunalen Landesverbände, der Wirtschaftsverbände und der Industrie- und Handelskammern deutlich. So wurde von den Wirtschaftsverbänden eine Verpflichtung zur Darlegung von Vorhabenalternativen als zu weitgehend angesehen. Dem konnte gefolgt werden, auf eine gesetzliche Regelung, neben dem eigentlich beabsichtigten Vorhaben auch abweichende Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung darzustellen, wurde verzichtet. Im Rahmen der Anhörung wurde verdeutlicht, dass die vorgesehenen Regelungen mit Bundes- und Europarecht konform gehen und die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers eröffnet ist. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Vorschrift lediglich das „Ob“ regelt, während das „Wie“ der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nur rudimentär angelegt ist, also ganz individuell auf das sinnvolle und notwendige Maß beschränkt werden kann, soweit nur die drei Grundelemente Unterrichtung, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung beachtet werden. Deren Umsetzung kann dann, wie im Gesetzeswortlaut ausdrücklich klargestellt wird, auch mittels elektronischer Informationstechnologien erfolgen. Auch kann auf eine Erörterung verzichtet werden, wenn sich ein nur geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigt, beispielsweise durch eine geringe Zahl von Äußerungen. Damit konnte die von Seiten der Wirtschaftsverbände erhobene Kritik entkräftet werden, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu Doppelarbeiten führe. Vielmehr ist es so, dass die in der Praxis bereits eingesetzten Formen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin zulässig und möglich bleiben. Auch hinsichtlich der Detailtiefe der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidet der Vorhabenträger eigenverantwortlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass es um eine Beteiligung in einer frühen Phase der Vorhabenplanung geht. Eine Detailplanung ist deshalb gerade nicht erforderlich, sondern lediglich eine „Vorinformation“ auf der Basis des aktuellen Planungsstandes. Dies alles zeigt, dass ein Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit nicht erfolgen soll und auch nicht erfolgt. Nicht übersehen werden sollte auch der Umstand, dass der Aufwand zu Beginn der öffentlichen Diskussion über ein Vorhaben meist in einem späteren Zeitpunkt zu einer entsprechenden Reduzierung des Aufwandes für Vorhabenträger wie Zulassungsbehörden führt. In jedem Fall wirkt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung als vertrauensbildende Maßnahme. Die gesetzliche Regelung des „Ob“ kommt der auch von Wirtschaftsseite erhobenen Forderung nach, die der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterfallenden Vorhaben konkret zu benennen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung entfaltet eine hohe Befriedungsfunktion.

Von den kommunalen Landesverbänden wurde kritisiert, dass die Regelung, wonach auf eine Erörterung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann, wenn die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigen, nur für private Vorhabenträger, nicht aber für kommunale Vorhaben gelte. Diese Kritik wurde aufgegriffen. Eine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Vorhaben ist nicht sachgerecht. Wenn ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht erkennbar ist, macht es für den Verzicht auf eine Erörterung keinen Unterschied, ob es sich um ein privates oder öffentliches Projekt handelt. Auch die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand fordert in diesem Fall keine Erörterung. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend angepasst.

Um die letzten Vorbehalte auszuräumen, wurden in der Begründung des überarbeiteten Entwurfs weitere Beispiele für atypische Konstellationen aus der Praxis genannt, bei deren Vorliegen es keiner frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf und somit von der Regel (Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung) abgewichen werden kann. Weiter wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, dass durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung Rechte Dritter nicht begründet werden.

Von Seiten der Verbände wurde angeregt, die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach ihrem Inkrafttreten flankierend zu begleiten. Zu diesem Zweck wird das Umweltministerium in den Regierungsbezirken „Workshops“ durchzuführen, an denen die betroffenen Akteure teilnehmen können. Deren Ziel ist es, Inhalt und Umfang der Regelung nochmals zu verdeutlichen, aber auch aktuelle Erkenntnisse rasch aufzugreifen und so einen konstruktiven Austausch zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Nicht zuletzt wurde, dem Wunsch der Wirtschaftsverbände entsprechend, eine gesetzliche Regelung zur Evaluierung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Evaluierung ist damit verpflichtend und nicht disponibel. Weiter wurde vorgesehen, dass dem Landtag über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten ist.

Vereinzelt wurden in der Anhörung - auch seitens der Wirtschaft - detailliertere Vorgaben zur Art und Weise der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert. Dies ist jedoch im Rahmen einer gesetzlichen Regelung weder praktikabel noch wünschenswert, da eine dem Einzelfall gerecht werdende Flexibilität den Interessen aller Beteiligter besser gerecht wird. Eine gesetzliche Regelung ist auch nicht erforderlich, da in verschiedenen Regelwerken wie dem Leitfaden für eine neue Planungskultur (Planungsleitfaden) und der VDI Richtlinie 7000

(Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturvorhaben) entsprechende Hinweise für die Vorhabenträger bereits vorhanden sind

3. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 3)

Die in Absatz 2 des Anhörungsentwurfes enthaltene Ausnahme für öffentliche Unternehmen, die im Wettbewerb mit Privaten stehen, wurde von den Industrie- und Handelskammern kritisiert.

Die Regelung wurde beibehalten. Die Ausnahme beruht auf dem Gedanken, dass öffentliche Unternehmen über die vorhandenen und notwendigen Beschränkungen des Kommunalrechts hinaus, keine Nachteile im Wettbewerb mit privaten Unternehmen haben sollten. Eine entsprechende Regelung ist auch bereits in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Klimaschutzgesetzes enthalten.

Die Regelung, dass Gemeinden und Landkreise die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen, wurde von den Umweltverbänden kritisiert.

Die Regelung wurde beibehalten. Der Regelung liegt die Überzeugung zu Grunde, dass Gemeinden und Landkreise sich ihrer Verantwortung im Umweltschutz bewusst sind, eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung deshalb eine angemessene Ausgestaltung der Vorbildfunktion im kommunalen Bereich darstellt.

4. Umweltmediation (§ 4)

Die vorgesehenen Regelungen zur Umweltmediation wurde insbesondere von den Umweltverbänden und der Anwaltschaft begrüßt, während Teile der Wirtschaftsverbände eine Regelung der Umweltmediation für überflüssig erachten.

Die Regelung wurde vom Grundsatz her beibehalten. Sie ist erforderlich, da das Mediationsgesetz des Bundes den Ablauf und die Charakteristika der Umweltmediation aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz nicht erfasst und auch deren Besonderheiten nicht gerecht würde.

Kritik erfuhr die Öffentlichkeit der Mediation, also das Recht der Öffentlichkeit dem Mediationsverfahren –allerdings ohne aktive Beteiligungsmöglichkeit – beizuwohnen,

wobei vor allem Gründe der Effektivität des Mediationsverfahrens ins Feld geführt wurden. Seitens der Wirtschaftsverbände wurde in diesem Zusammenhang die Frage der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse problematisiert, sowie die Verpflichtung zur Kostentragung durch den Vorhabenträger beanstandet.

Beiden Gesichtspunkten wurde Rechnung getragen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Öffnung der Mediation für die Öffentlichkeit wurde der Gesetzentwurf überarbeitet. Eine Partei kann nunmehr der Anwesenheit der Öffentlichkeit widersprechen und dies ggf. auch partiell („soweit“) tun. Damit wird dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen. Der Mediator kann weiter, soweit er den Ausschluss der Öffentlichkeit als sachdienlich ansieht, ein nichtöffentliches Mediationsverfahren durchführen. Die Regelung zur Kostentragung wurde, nicht zuletzt um keine einseitige Kostenbelastung der Vorhabenträger gesetzlich festzuschreiben, flexibilisiert. Die überarbeitete Regelung sieht vor, dass sich die Parteien über die Tragung der Kosten der Mediation einigen, wobei jede Partei ihre Auslagen (z.B. Kosten für Gutachten oder Rechtsberatung) grundsätzlich selbst trägt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Den Parteien der Mediation wird also die eigenverantwortliche Entscheidung über die Kostentragung und deren Umfang überlassen. Wie sie die Kosten aufteilen ist Sache der Parteien, ohne dass der Gesetzgeber einen idealtypischen Fall vorgibt. Dies gilt auch für Auslagen der Parteien. So ist es weder zwingend, noch einer Konfliktbewältigung in jedem Falle dienlich, wenn der Vorhabenträger verpflichtet wäre, Gutachten oder Anwaltskosten einer anderen Partei zu übernehmen.

5. Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz (§ 5 Absatz 1)

Die Regelung wurde allgemein für sachgerecht gehalten, was vor dem Hintergrund nicht verwundert, dass eine seit langem praktizierte Verwaltungsübung (Annex zur fachrechtlichen Zuständigkeit) gesetzlich festgeschrieben wurde.

6. Umweltverbände (§ 6)

6.1 Zuständigkeit für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Absatz 1)

Die gesplittete Zuständigkeit zwischen Umweltministerium und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Anerkennung der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wurde kritisiert. Allgemein hielt man eine einheitliche Zuständigkeit des Umweltministeriums entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes für besser, als die im Anhörungsentwurf vorgesehene Teilung der Zuständigkeit.

Der Gesetzentwurf wurde angepasst. Für alle Umweltvereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltministerium ausgesprochen. Für eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (Naturschutzvereinigung) erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

6.2. Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Absatz 2)

Sowohl die Wirtschaftsverbände, die Landwirtschaftsverbände, als auch die kommunalen Landesverbände wandten sich im Rahmen der Anhörung gegen die in § 6 Absatz 2 vorgesehene Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Auch wurde die Ansicht geäußert, dass eine überobligatorische Beteiligung dieser Vereinigungen in der Praxis ohnehin überwiegend erfolge. Die Umweltverbände hingegen sprachen sich für eine gesetzliche Regelung aus, damit die Beteiligung in jedem Einzelfall sichergestellt ist. Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Verpflichtung der Behörden, den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen die Inhalte von ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen aktiv zuzuleiten entspricht dem Wunsch der Umweltverbände.

Die aktive Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände liegt im öffentlichen Interesse. Sie dient der Güte der Sachentscheidung, indem sie dazu beiträgt, dass alle im Einzelnen betroffenen Umweltbelange erkannt werden. Außerdem dient die Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände der Akzeptanz von Vorhaben. Deshalb wurde an der Regelung inhaltlich festgehalten. Allerdings wurde durch eine Umformulierung und eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Regelung sich nur an die Behördenseite wendet und keine einklagbaren Ansprüche begründet. Sie hat dennoch Gewicht, da der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) seine Einhaltung gebietet. Abgelehnt wurde hingegen der Wunsch

der Umweltverbände nach einer Ausweitung der Beteiligungsrechte auf weitere Verfahren und Vorhaben. Für planfeststellungspflichtige Vorhaben besteht mittlerweile eine Regelung im allgemeinen Verfahrensrecht. § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, dass anerkannte Umweltvereinigungen berechtigt sind, in Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen abzugeben. Soweit eine Erweiterung mit Blick auf naturschutzrechtliche Belange gefordert wurde, werden entsprechende Regelungen im geplanten Landesnaturschutzgesetz zu diskutieren sein. Auf das entsprechende Gesetzgebungsverfahren konnte deshalb verwiesen werden. Auch hinsichtlich von wasserwirtschaftlichen Vorhaben ist durch den Verweis in § 93 Abs. 1 des Wassergesetzes auf § 73 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nach Abschluss der Simultangesetzgebung eine umfassende Beteiligung der Umweltverbände sichergestellt. Daneben wird durch eine entsprechende gesetzliche Regelung die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Umweltvereinigungen und Behörden betont.

7. Scoping bei der Umweltprüfung (§§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 4)

Gegenstand kontroverser Stellungnahmen der Umweltverbände, die die Regelung insgesamt begrüßt haben, einerseits und der Wirtschaftsverbänden sowie der kommunalen Landesverbände andererseits, war die Verpflichtung der Behörde, den Vorhabenträger und die zu beteiligenden Behörden zu einer öffentlichen Besprechung einzuladen, die sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstreckt (obligatorischer Scoping-Termin). Kritisiert wurde insbesondere die starre Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Termins, da in einigen Fällen auch ein schriftlicher Meinungs austausch ausreichen könne und auf EU-Ebene gerade ein obligatorisches Scoping abgelehnt worden sei. Weiter sei die vorgesehene Öffentlichkeit des Termins im Hinblick auf den Geheimnisschutz problematisch und könnte eher kontraproduktiv wirken.

Die genannten Argumente sind in die überarbeitete Regelung eingeflossen. Zwar wurde daran festgehalten, dass eine Durchführung des Scoping-Verfahrens nicht nur wie bisher für die strategische Umweltprüfung, sondern auch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis und ist unter dem Gesichtspunkt einer zügigen Verfahrensführung im Interesse sowohl der Zulassungsbehörden, als auch der Vorhabenträger. Die Durchführung eines Scoping-Verfahrens dient einer Abklärung des Umfangs der

entscheidungsrelevanten Aspekte und Unterlagen und verhindert, dass am Ende eines Zulassungsprozesses zeitintensiv und verfahrensverzögernd „nachgearbeitet“ werden muss. Dies ist auch nach der Revision der UVP-Änderungsrichtlinie europarechtskonform.

Andererseits wurde den Einwänden dergestalt Rechnung getragen, dass hinsichtlich des Scoping-Termins eine Flexibilisierung erfolgte. Der Scoping-Termin ist nicht mehr obligatorisch, sondern die Behörde wird verpflichtet, die Gelegenheit zu einer Besprechung zu geben. Dies bedeutet, dass im Einzelfall auch in Betracht kommt, auf einen Scoping-Termin zu verzichten, insbesondere dann, wenn die betroffenen Behörden und der Vorhabenträger diesen für nicht erforderlich halten. Der Verzicht auf einen Scoping-Termin kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht besteht oder auf andere Weise befriedigt wird.

An der Öffentlichkeit des Scoping-Termins hält der Gesetzentwurf fest. Die Zulassung der Öffentlichkeit dient der Transparenz, wobei sich die Zuhörerinnen und Zuhörer jedoch nicht aktiv an dem Fachgespräch beteiligen können. Diese Form der Öffentlichkeit (vergleichbar mit Gerichtsverfahren oder Gemeinderatssitzungen) ermöglicht es, dass die Bürgerinnen und Bürger oder interessierte Vereinigungen nachvollziehen können, ob und in welcher Form etwa in einer vorangegangenen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Aspekte von den Fachbehörden und dem Vorhabenträger aufgegriffen werden. Den Bedenken mit Blick auf geheimhaltungsbedürftige Daten wurde dadurch Rechnung getragen, dass in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen wurde, wonach die Öffentlichkeit auszuschließen ist, soweit geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und der betroffene Teilnehmer der Besprechung dies beantragt oder die Behörde deswegen von Amts wegen die Öffentlichkeit ausschließt. Geheimhaltungsbedürftige Daten sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch personenbezogene Daten. Der Zeitpunkt der Unterrichtung über den öffentlichen Scoping-Termin wurde auf Wunsch der Umweltverbände von mindestens einer Woche vor dem Termin auf zwei Wochen vor demselben vorverlegt.

8. Veröffentlichungen im Internet (§ 21)

Insbesondere die Anwaltschaft, aber auch die Umweltverbände, lehnten die im Anhörungsentwurf nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und

Kosteneinsparung vorgesehene Veröffentlichungsmöglichkeiten durch Einstellen im Internet als alleinige Bekanntmachungsform ab und forderten zusätzlich die Bekanntmachung in einem Printmedium, um die erforderliche Anstoßfunktion zu erzielen.

Die entsprechenden Normen wurden nicht geändert, da es auch kein Printmedium gibt, das allgemein gelesen wird. Hinzuweisen ist darauf, dass eine Veröffentlichung im Staatanzeiger, welcher als Veröffentlichungsorgan der Ministerien und Regierungspräsidien dient, keinen höheren Informationsgrad erzielt, als eine Veröffentlichung auf der Homepage der zuständigen Behörde. Ähnliches gilt für öffentliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen, insbesondere dann, wenn man den zusätzlichen Kostenaufwand für solche Veröffentlichungen in Betracht zieht, welcher regelmäßig vom Vorhabenträger zu tragen ist. Auch ist auf Grund des E-Governmentgesetzes, das die Ersetzung papierener Amtsblätter durch rein digitale zulässt, eine Tendenz hin zu elektronischen Bekanntgabeformen zu erwarten.

9. Umweltinformationsanspruch (§§ 22 bis 35)

Die Neugestaltung der Regelungen zum landesrechtlichen Umweltinformationsanspruch wurde insgesamt begrüßt, da im Anhörungsentwurf im Gegensatz zum bisher geltenden Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) die große Mehrheit der Regelungen ausformuliert wurde, statt auf Bundesrecht zu verweisen. Dies wurde als Erleichterung der Rechtsanwendung bewertet. Vielfach wurde Kritik an bereits auf Grund des geltenden Landesumweltinformationsgesetzes seit knapp zehn Jahren bestehenden Vorschriften geübt. Vorgaben und Regelungen, die wegen der Verweisungstechnik des § 3 Abs. 1 LUIG bereits geltendes Recht waren, wurden im Anhörungsverfahren als Verschärfungen im Sinne einer erhöhten Bringschuld der informationspflichtigen Stellen angeprangert, beispielsweise die Verpflichtung der informationspflichtigen Stelle, ein Informationsbegehren zu unterstützen. Auch dies zeigt, dass die bisherige Verweisungstechnik unglücklich war, weil sie das Normverständnis auf allen Seiten erschwert hat und die entsprechenden Regelungen nicht in das Bewusstsein der Akteure gelangt sind.

Lediglich für die Ablehnungsgründe blieb die Verweisteknik im Anhörungsentwurf bestehen. Die von den Wirtschaftsverbänden, aber auch von Teilen der Anwaltschaft geäußerte Kritik an einem mangelnden Schutz personenbezogener Daten und von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen beruhte darauf, dass dieser Verweis

übersehen wurde und somit zu Missverständnissen hinsichtlich des Vorhandenseins von diese Interessen schützenden Ablehnungsgründen (§§ 8 und 9 UIG) geführt hat. Deshalb enthält der Gesetzentwurf nun auch diese Regelungen im Volltext.

Unterschiedliche Beurteilungen erfuhren die Regelungen, die den Umweltinformationsanspruch bürgerfreundlicher ausgestalten, insbesondere den Informationszugang gegenüber den entsprechenden bundesrechtlichen Normen erleichtern sollen. Während die Umwelt- und Naturschutzverbände diese begrüßten, stießen sie bei den kommunalen Landesverbänden auf Ablehnung. Dies betrifft insbesondere die Regelung, wonach eine Behörde, die nicht über die begehrte Umweltinformation verfügt, verpflichtet ist, den Antrag an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Bedenken wegen des damit verbundenen Mehraufwandes konnten mit dem Hinweis ausgeräumt werden, dass diese Verpflichtung – wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt - nur dann greift, wenn der informationspflichtigen Stelle bekannt ist, welche andere Stelle über die begehrte Information verfügt. Dass keine Nachforschungspflicht besteht, wurde auf Anregung der kommunalen Landesverbände zur Klarstellung zudem in die Begründung aufgenommen.

Die von den kommunalen Landesverbänden erhobene Forderung, über die Abweichungsbefugnisse von den Rahmengebühren in Anlage 5 hinausgehende Befugnisse zum Abweichen von den Regelungen zur Gebührenfreiheit vorzusehen, widerspricht europarechtlichen Vorgaben. Umgekehrt konnte aber auch der Forderung der Umweltverbände nach Streichung der kommunalen Abweichungsbefugnis hinsichtlich der Rahmengebühren nicht nachgekommen werden, da diese Abweichungsbefugnis einen Grundsatz des Landesgebührenrechtes darstellt. Bedenken, die Abweichungsbefugnis begünstige Gebühren mit Abschreckungspotential, konnte mit Hinweis auf europarechtliche Vorgaben (effet utile) und den Gesetzeswortlaut („Gebühren werden so bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann“) begegnet werden. Zudem wurde die Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Anspruchs in der Begründung nochmals verdeutlicht.

Insbesondere der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, dass gegen die Regelung des Anhörungsentwurfes, wonach bei mehr als 50 Betroffenen die Anhörung zu der Absicht der Behörde, Informationen zu offenbaren, im Internet erfolgt, datenschutzrechtliche Bedenken bestünden.

Diese Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis und wurde so überarbeitet,

dass die nunmehrige gesetzliche Formulierung den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

10. Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben)

Die Umweltverbände haben zahlreiche Vorschläge zur Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) gemacht, die überwiegend bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren Gegenstand der Diskussion waren und zur Ausdehnung UVP-pflichtiger Vorhaben geführt hätten.

Entsprechende Änderungen erfolgten nicht. Die Anlage 1 wurde auf Grund eines Vertragsverletzungsverfahrens in der Vergangenheit an mehreren Stellen geändert. Damit ist sicher, dass die landesrechtlichen Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen europäischem Recht entsprechen. Weitergehende Regelungen, wie etwa niedrigere Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind daher mit Blick auf eine Umsetzung von Europarecht nicht erforderlich.

11. Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Ein Umweltverband hat mehrere Änderungsvorschläge zur Ergänzung des Prüfkataloges gemacht. Diese wurden aus mehreren Gründen nicht umgesetzt. Die Anlage entspricht dem Bundesgesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen des Bundes sind nach Auffassung der Europäischen Kommission europarechtskonform. Abweichungen davon bergen die Gefahr, unter diesem Standard zu bleiben, etwa weil die vorgeschlagenen Formulierungen zu konkret sind und andere ebenfalls relevante Gesichtspunkte nicht erfassen. Der Gleichklang mit dem Bundesrecht bietet auch den Vorteil, dass Normenwender auf die Kommentierung und Rechtsprechung zum Bundesrecht zurückgreifen können.

12. Anlage 3 (Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme)

Auf Vorschlag der Umweltverbände wurden Generalverkehrspläne auf Landesebene mit ihren Maßnahmenplänen in die Anlage 3 aufgenommen. Damit ist eine

Strategische Umweltprüfung -wie auch bei Verkehrsplanungen auf Bundesebene- obligatorisch. Für die Notwendigkeit, auch bei Verkehrsplanungen des Landes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, spricht auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. März 2012 (Rechtssache C-567/10), wonach bei der Auslegung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) nicht rein formal argumentiert werden dürfe. Die Argumentation, der Generalverkehrsplan und der Bedarfsplan für Landesstraßen seien deshalb nicht SUP-pflichtig, weil diese Pläne nicht auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden (siehe Landtagsdrucksache 14/2997, Seite 20) ist deshalb nicht mehr zutreffend, weil zumindest der Maßnahmenplan im Generalverkehrsplan des Landes zwingend vorgesehen ist.

ENTWURF